Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/828

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz)

— Drucksache IV/712 —

A. Bericht des Abgeordneten Gscheidle

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes in seiner 48. Sitzung am 14. November 1962 in der ersten Beratung an den Ausschuß für Inneres federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Inneres hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 15., 28. und 29. November 1962 beraten und diese Beratung in seiner Sitzung am 7. Dezember 1962 nach Vorliegen der Stellungnahme des Haushaltsausschusses abgeschlossen.

Dem Ausschuß für Inneres lag bei seiner ersten Beratung am 15. November 1962 neben dem Entwurf des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes auch der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes — Drucksache IV/625 — vor. Der Ausschuß kam nach eingehender Aussprache überein, zunächst den Entwurf eines Besoldungserhöhungsgesetzes abschließend zu beraten. In dieses Gesetz sollten jedoch die Vorschläge der Bundesregierung aus der Drucksache IV/625 (dem sogenannten Harmonisierungsgesetz) zur Grundgehaltstabelle eingearbeitet werden. Für diese Überlegung war maßgebend, daß ein zweimaliges Umrechnen der Grundgehälter vermieden werden sollte. Weitere Anträge von Mitgliedern der Fraktion der SPD auf Verbesserung der Grundgehaltstabelle im vertikalen und horizontalen Spannungsverhältnis wurden von der Mehrheit des Ausschusses wegen der finanziellen Auswirkungen abgelehnt. Die Minderheit begründete ihre Vorschläge mit einer notwendigen Verbesserung der Anfangsgrundgehälter, einer arbeitswertgerechten Abgeltung der einzelnen Dienstgeschäfte, den inzwischen eingetretenen Nivellierungen zwischen den einzelnen Laufbahngruppen und mit personalwirtschaftlichen Überlegungen. Im einzelnen wurde beantragt, das vertikale Spannungsverhältnis von 100 zu 120 zu 200 zu 330 auf 100 zu 140 zu 210 zu 340 zu verändern, die ersten beiden Dienstaltersstufen wegfallen zu lassen, die Endgrundgehälter in A 4 und A 6 anzuheben und den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 eine weitere Dienstalterszulage anzuhängen. Die Anträge waren nicht kumulativ, sondern wurden entsprechend der finanz- und haushaltsrechtlichen Argumentation der Mehrheit jeweils mit gleicher Zielrichtung in der aufgeführten Reihenfolge ersatzweise vorgetragen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig die aus Anlage 1 der Neufassung ersichtliche Tabelle, wobei in der Grundgehaltstabelle das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 von 120 auf 130 zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 erhöht, die Verbesserungen auf Grund der Harmonisierung berücksichtigt und das Grundgehalt außerdem um 6 v. H. verbessert wird.

Zur Neugestaltung der Ortszuschlagstabelle wurden ebenfalls zahlreiche Änderungsanträge gestellt. Die Mitglieder des Ausschusses begrüßten übereinstimmend die Absicht der Bundesregierung, durch eine differenzierte Erhöhung des Ortszuschlages nach dem Familienstand eine familiengerechte Besoldungspolitik zu betreiben, hielten jedoch die Vorschläge für unzureichend. Anträge von Mitgliedern der Fraktion der SPD auf Wegfall der Tarifklasse IV bei gleichzeitiger Neueinteilung, Erhöhung des Kinderzuschlages neben einer Verbesserung des kindergeldbezogenen Anteils im Ortszuschlag und auf ein

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger 532, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Inkrafttreten des erhöhten Ortszuschlages sowie des erhöhten Kinderzuschlages zum 1. Januar 1963 (statt 1. April 1963) wurden von der Mehrheit des Ausschusses wegen der finanziellen Auswirkungen mit einem Hinweis auf die haushaltspolitische Lage abgelehnt.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, den Kinderzuschlag um jeweils 10 DM zu erhöhen und zwar bei gleichzeitiger Streichung der von der Bundesregierung beim Ortszuschlag vorgesehenen zusätzlichen Verbesserungen in den Stufen 3 und folgende (bei einem und mehr zuschlagsberechtigten Kindern) und die Erhöhung der Tarifklasse IV (Besoldungsgruppe A 1 bis A 6) um die Hälfte der Differenz zu der Tarifklasse III (A 7 bis A 10) (siehe Anlage 2 der beantragten Neufassung). Diese Verbesserungen sollen jedoch erst ab 1. April 1963 wirksam werden.

In § 1 trat in dem bisherigen Absatz 1 an Stelle „werden um sechs vom Hundert erhöht" der Hinweis auf Anlage 1 der beantragten Neufassung, wodurch auch der bisherige Absatz 2 überflüssig wurde.

In § 2 wird die Bemessung der Versorgungsbezüge geregelt. Im Hinblick auf die vom Ausschuß beantragten Verbesserungen in den Grundgehaltssätzen ab 1. Januar 1963 für die aktiven Beamten werden die in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Versorgungsbezüge um 7,5 v. H. erhöht. Eine beantragte Streichung der sogenannten Aufzehrklausel in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Neufassung fand keine Mehrheit. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß diesem Personenkreis neben der Teilnahme an den Grundgehaltsverbesserungen der aktiven Beamten nicht zusätzlich auch die Vorteile aus der pauschalen Überleitung aus dem Jahre 1957 belassen werden könnten.

In § 3 der vorgeschlagenen Neufassung wird im Sinne des § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes festgelegt, welche prozentuale Erhöhung der Grundgehälter nach Inkrafttreten des Gesetzes auf einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse beruht. Ein Antrag von Mitgliedern der Fraktion der SPD, entsprechend den tatsächlichen Verbesserungen, welche durch Anhebung des Endgrundgehalts bei A 1 (auf 410 DM) vor Berechnung der neuen Tabelle entstanden sind, auch hier wie im § 2 7,5 v. H. festzulegen, wurde von der Mehrheit wegen eventueller Auswirkungen auf die Länderbesoldungen abgelehnt.

Der § 4 entspricht dem § 3 des Regierungsentwurfs. Der neue § 5 ergab sich aus dem Beschluß über die Erhöhung der Kinderzuschläge.

Die Änderung der rahmenrechtlichen Vorschrift des § 54 Abs. 1 Satz 1 BBesG in § 6 des Entwurfs ist eine Frage der Änderung des vertikalen Spannungsverhältnisses im einfachen Dienst.

Im § 7 finden die den aktiven Beamten im Dezember 1961 durch Beschluß der Bundesregierung ausbezahlten Vorschüsse ihre Erledigung.

§§ 8 und 9 entsprechen den §§ 4 und 5 der Regierungsvorlage.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner 44. Sitzung am 6. Dezember 1962 die Mitberatung durchgeführt und dabei auch die Beschlüsse des Ausschusses für Inneres erörtert. Der Haushaltsausschuß hat mit Mehrheit die vom Ausschuß für Inneres vorgeschlagenen Verbesserungen abgelehnt und empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen, weil durch die Beschlüsse des Ausschusses für Inneres ein Teil der Harmonisierungsnovelle vorweggenommen wird und darüber hinaus durch weitere Verbesserungen z. B. des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung des Bundeshaushaltes 1963 eintreten würde. Überdies könnten Schwierigkeiten bei der Angleichung der Beamtengehälter der Länder untereinander und zwischen Bund und Ländern entstehen.

Bei der abschließenden Beratung im Ausschuß für Inneres am 7. Dezember 1962 wurde der Antrag von Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU, die Beschlußfassung wegen der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses auszusetzen, nur von einer Minderheit unterstützt. Der Antrag eines Mitgliedes der Fraktion der FDP, die finanziellen Mehrbelastungen auf Grund der zusätzlichen Verbesserungen gegenüber dem Regierungsentwurf auf mindestens die Hälfte zu kürzen, indem unter anderem die Erhöhung des Kinderzuschlages auf jeweils 5 DM beschränkt wird, wurde ebenfalls von der Mehrheit abgelehnt.

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit bei einigen Stimmenthaltungen, den Entwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen in der anliegenden Fassung dem Bundestag zur Annahme zu empfehlen.

Bonn, den 7. Dezember 1962

Gscheidle

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/712 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 7. Dezember 1962

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen	**Gscheidle**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Sätze des Grundgehalts und der Stellenzulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

§ 2

(1) An die Stelle der Grundgehälter und Zulagen (Fußnoten in Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes), die nach § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes den Versorgungsbezügen zugrunde liegen, treten die Sätze der Grundgehälter und der Zulagen nach Anlage 1 dieses Gesetzes. Die nach § 48 a Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Ausgleichszulagen vermindern sich um den Betrag, um den sich die Grundgehälter und Zulagen nach Satz 1 erhöhen. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten des § 1 entstanden ist, wenn den Bezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt.

(2) Die Grundgehälter, die den Versorgungsbezügen der unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach § 2 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1079) zugrunde liegen, werden um siebeneinhalb vom Hundert erhöht.

(3) Die Versorgungsbezüge, die den unter § 48 c des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfängern nach § 2 Nr. 3 des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes zustehen, werden um siebeneinhalb vom Hundert erhöht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Versorgungsbezüge nach § 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels IV § 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361).

§ 3

Die Erhöhung der Grundgehälter, die sich aus diesem Gesetz gegenüber dem Tag vor dem Inkrafttreten des § 1 ergibt, beruht nicht auf einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie sechs vom Hundert der bisherigen Grundgehälter übersteigt. Dies gilt auch für Versorgungsbezüge, denen neben dem Grundgehalt eine Ausgleichszulage nach § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt.

§ 4

(1) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Die Versorgungsbezüge, deren Bemessung ein Grundgehalt zugrunde liegt, werden durch Zugrundelegung des Ortszuschlages nach Absatz 1 erhöht.

§ 5

In § 18 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Worte „dreißig" durch „vierzig", „fünfunddreißig" durch „fünfundvierzig" und „vierzig" durch „fünfzig" ersetzt.

§ 6

In § 54 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes wird das Wort „hundertzwanzig" durch das Wort „hundertdreißig" ersetzt.

§ 7

Die den Beamten, Richtern und Soldaten auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 13. Dezember 1961 gezahlten Beträge werden ihnen belassen.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 4 und 5 am 1. Januar 1963 in Kraft. Die §§ 4 und 5 treten am 1. April 1963 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 1)

Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarif-Klasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Dienst-Alterszulage
		Besoldungsordnung A													
1		315	327	339	351	363	375	387	399	411	423	435	—	—	12
2		331	344	357	370	383	396	409	422	435	448	461	474	—	13
3	IV	357	370	383	396	409	422	435	448	461	474	487	500	—	13
4		383	396	409	422	435	448	461	474	487	500	513	526	—	13
5		398	412	426	440	454	468	482	496	510	524	538	552	566	14
6		411	429	447	465	483	501	519	537	555	573	591	609	627	18
7		482	502	522	542	562	582	602	622	642	662	682	702	722	20
8	III	502	526	550	574	598	622	646	670	694	718	742	766	790	24
9		570	595	620	645	670	695	720	745	770	795	820	845	870	25
10		634	668	702	736	770	804	838	872	906	940	974	1008	1042	34
11		758	796	834	872	910	948	986	1024	1062	1100	1138	1176	1214	38
12	II	832	874	916	958	1000	1042	1084	1126	1168	1210	1252	1294	1336	42
13		932	974	1016	1058	1100	1142	1184	1226	1268	1310	1352	1394	1436	42
14		1000	1055	1110	1165	1220	1275	1330	1385	1440	1495	1550	1605	1660	55
15	I b	1156	1214	1272	1330	1388	1446	1504	1562	1620	1678	1736	1794	1852	58
16		1317	1387	1457	1527	1597	1667	1737	1807	1877	1947	2017	2087	2157	70

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarif-Klasse	Grundgehalt
1		1846
2		2225
3	I b	2393
4		2567
5		2735
6		2908
7		3076
8		3250
9	I a	3760
10		4102
11		4530

Unwiderrufliche Stellenzulagen
in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1	:	25 DM
Besoldungsgruppe A 5, Fußnote 2	:	12 DM
Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 1	:	25 DM
Besoldungsgruppe A 9, Fußnoten 1 und 2	:	50 DM

Unwiderrufliche Stellenzulagen
in den Anlagen IV und VII des Bundesbesoldungsgesetzes

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 1, Anlage VII Fußnote 3	:	68 DM
Anlage IV Nr. 1 Fußnote 2, Anlage VII Fußnote 4	:	36 DM
Anlage IV Nr. 1 Fußnote 3, Anlage VII Fußnote 7	:	31 DM

Widerrufliche Stellenzulage
in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe A 2 Fußnote 1	:	26 DM

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage VII Fußnote 1 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um siebeneinhalb vom Hundert erhöht.

Anlage 2
(zu § 4)

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder-zuschlags-berechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7 bis B 11	S A B	246 209 172	306 263 220	328 284 239
I b	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S A B	191 160 129	248 211 174	270 232 193
II	A 11 bis A 14	S A B	154 130 106	204 173 142	226 194 161
III	A 7 bis A 10	S A B	126 105 84	166 141 116	188 162 135
IV	A 1 bis A 6	S A B	120 100 80	157 134 111	179 155 130

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 29 DM,
in Ortsklasse A um je 27 DM,
in Ortsklasse B um je 24 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 37 DM,
in Ortsklasse A um je 35 DM,
in Ortsklasse B um je 31 DM.